

(2) Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit finden die Bestimmungen der Sozialversicherung sinngemäß Anwendung.

### § 5

#### Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg hat jeweils zum Jahresende die im laufenden Jahr gezahlten Rentenleistungen zuzüglich Verwaltungskosten zu ermitteln. Die Verteilung des hierbei sich ergebenden Gesamtbetrages auf die Betriebe hat in der Weise zu erfolgen, daß der Beitrag entsprechend der Anzahl der in den einzelnen Betrieben ver-

sicherten Personen auf die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe anteilig umgelegt wird.

### § 6

#### Bereitstellung der Mittel

Die aufzuwendenden Beträge sind als Aufwand für zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (Konto Nr. 2043) zu verbuchen.

Berlin, den 26. September 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister



DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH BERLIN O17, MICHAELKIRCHSTR. 17

# GESETZBLATT

der

**Deutschen Demokratischen Republik**

**Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug  
nur durch die Post erhältlich.**

**Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich  
Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von  
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.**